

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

21 (22.1.1917) Sonderausgabe No. 1037, Amtlicher Bericht vom 22.
Januar 1917,

Sonderausgabe der Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

N^o 1037

Karlsruhe, Montag den 22. Januar 1917 nachmittags

Amthlicher Bericht vom 22. Januar 1917, vormittags

W.L.V. Großes Hauptquartier, 22. Jan.,
vormittags. (Amthlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Lens wurde ein schwacher englischer Angriff im
Handgranatenkampf abgeschlagen.

Bei Bezouvaug und östlich von Pont-à-Mousson brach-
ten Erkundungsabteilungen von kurzen Vorstößen in die
feindliche Stellung mehrere Franzosen und ein Maschi-
nengewehr zurück.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

Westlich Friedrichstadt wurden nachts Angriffe russi-
scher Jagdkommandos abgewiesen.

Front des Generalobersten Erzherzog
Joseph.

In den Ostkarpathen kam es an mehreren Stellen zu
Vorfeldkämpfen, die für uns günstig verliefen. Nördlich
des Ditoz-Tales war die beiderseitige Artillerietätigkeit
zeitweise lebhaft.

Front des Generalfeldmarschalls
von Mackensen.

Westlich von Panciu griff eine feindliche Kompagnie
unsere Sicherungen an der Putna an. Sie wurde zurück-
geschlagen.

Mazedonische Front:

Außer vereinzelt Erkunderzusammenstößen sind keine
besonderen Ereignisse zu melden.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Sonderausgaben der „Karlsruher Zeitung“ sind noch vom Kriegsbeginn an
erhältlich, einzeln und zusammen. Zu beziehen Karlsruher Friedrichstraße 14.

Verantwortlich: J. B. E. Hüf. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Verordnungen der Kaiserlichen Regierung

in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Schulen

1873

Im Namen des Kaisers

Im Reichstag am 22. Januar 1873

Wir, der Kaiser, haben, auf Vorlage des Reichstages, folgende Verordnungen erlassen:

§ 1. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 2. Der Reichsausschuss ist ermächtigt, die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen zu regeln.

§ 3. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 4. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 5. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 6. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 7. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 8. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 9. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

§ 10. Die Verwaltung der öffentlichen Schulen in den Provinzen wird dem Reichsausschuss übertragen.

Im Namen des Kaisers

Im Reichstag am 22. Januar 1873